

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)

0. Angebot des AN, Vertragsabschluss

- 0.1. Diese ZVB sind Vertragsbestandteil des Vertrages mit der Firma Max Bögl.
- 0.2. Der AN ist an sein Angebot 3 Monate gebunden, falls nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 0.3. Die Ausarbeitung des Angebots durch den AN erfolgt kostenlos. Dies gilt auch insoweit, als die Unterbreitung des Angebotes die Ausarbeitung von Planungsleistungen oder Berechnungen des AN voraussetzt oder beinhaltet. Auch für den Fall, dass der AG das Angebot nicht annimmt, stehen dem AN keine Ansprüche gegen den AG zu.
- 0.4. Der AN erklärt, dass die ihm zur Verfügung gestellten Angaben und Vertragsunterlagen ausreichend waren, um die von ihm kalkulierte Vergütung zuverlässig ermitteln zu können, dass sämtliche zur Vertragserfüllung relevanten Umstände und Leistungen berücksichtigt wurden und eine abnahme- und funktionsfähige Leistung nach geschuldeter Ausführungsart und geschuldetem Ausführungsumfang erbracht werden kann. Der AN bestätigt, dass der übergebene Stand der Planung für die Erstellung der durch diesen (AN) durchzuführenden weiterführenden Planungsleistungen ausreichend ist. Eine weiterführende Planung durch den AG ist somit nicht erforderlich und wird durch ihn auch nicht geschuldet.
- 0.5. Der AN hat sich vor Angebotsabgabe über alle Leistungen und sonstigen Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausschreibung stehen, zu informieren. Auf im Rahmen einer fachkundigen Prüfung der Leistungsbeschreibung erkennbare Unklarheiten der Leistungsbeschreibung hat der AN den AG unverzüglich schriftlich hinzuweisen und erforderlichenfalls ergänzende Auskünfte zu erfragen. In diesem Rahmen hat er sich auch über Lage und Beschaffenheit der Baustelle, ihre Zugänglichkeit und über alle sonstigen üblicherweise für die Preisfindung und Baudurchführung wichtigen Tatsachen durch Besichtigung und Erkundigung sowie Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen zu informieren. In alle dem AN benannten ergänzenden Planungs- Genehmigungs- oder sonstigen Unterlagen, auch soweit sie nicht Vertragsbestandteil werden, ist zum Zwecke umfassender Information Einblick zu nehmen.
- 0.6. Der AN hat den AG ausdrücklich gesondert und im Einzelnen schriftlich darauf hinzuweisen, soweit Bestandteile seines Angebots von der seitens des AG vorgegebenen Leistungsbeschreibung abweichen; anderenfalls kann der AG von einer Übereinstimmung des Angebots des AN mit der AG-seitigen Leistungsbeschreibung, den am Ort des Bauvorhabens gültigen rechtlichen und technischen Regelwerken und dem bei Abnahme geltenden anerkannten Regeln der Technik ausgehen. Nebenangebote sind als solche ausdrücklich auf gesonderter Anlage zum Angebot zu kennzeichnen.
- 0.7. Der AN hat bis Abgabe des Angebots die Ausführungsunterlagen fachkundig und zuverlässig zu prüfen. Bedenken gegen die in den ihm übergebenen Ausführungsunterlagen vorgesehene Art der Ausführung oder gegen vorgesehene Werkstoffe hat er dem AG schriftlich und unter Angabe von Gründen unverzüglich, spätestens mit Angebotsabgabe, schriftlich mitzuteilen. Der AN hat ebenfalls schriftlich mitzuteilen, falls eine für den AN erkennbare Weiterverwendung oder Weiternutzung seiner Leistung nach seiner fachkundigen Beurteilung vorhersehbar zu Problemen führen kann, soweit nicht konkrete Vorkehrungen oder Gegenmaßnahmen ergriffen werden.
- 0.8. Bei der Preiskalkulation hat der AN sämtliche zur Erbringung des vertraglich geschuldeten Leistungsumfanges erforderlichen Leistungen, insbesondere auch Nebenleistungen gemäß DIN 18299 ff., zu berücksichtigen. Der AN kann für Leistungen, die im Gesamtumfang der vertraglich beschriebenen Leistung enthalten sind oder aus vom AN nicht ordnungsgemäß berücksichtigten vertraglichen Nebenpflichten herrühren, keine zusätzliche Vergütung beanspruchen.
- 0.9. Für den Fall, dass dem AN im LV die Möglichkeit eröffnet wird, statt dem vorgeschlagenen Fabrikat ein anderes anzubieten („oder gleichwertig“) und der AN zu dem im LV vorgeschlagenen Fabrikat zum Zeitpunkt des letzten Angebots kein gleichwertiges Fabrikat angeboten hat, gilt das im LV vorgeschlagene Fabrikat als geschuldet. Der hierbei im LV angeführte Zusatz „oder gleichwertig“ gilt dann als gestrichen und wird nicht Vertragsbestandteil. Soweit mehrere Fabrikate im LV vorgeschlagen sind, wählt der AG das zur Ausführung gelangende Fabrikat nach billigem Ermessen.

- Für den Fall, dass der AN ein alternatives Fabrikat angeboten hat, hat er spätestens mit seinem letztverbindlichen Angebot den Nachweis der Gleichwertigkeit zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Anforderungen (insb. im Hinblick auf Nutzungseigenschaften, Wartungsfreundlichkeit, Dauerhaftigkeit, Optik, Funktion, Eignung etc.) zu erbringen. Als weiteren Nachweis der Gleichwertigkeit sind die Auswirkungen auf andere Gewerke anzuzeigen. Der AN hat zum Nachweis der Gleichwertigkeit spätestens unverzüglich nach Auftragserteilung unaufgefordert aussagekräftige Unterlagen – auf Anforderung auch Muster – vorzulegen. Der Nachweis erfolgt durch den AN kostenlos. Soweit der AN den Gleichwertigkeitsnachweis nicht erbringen kann, ist er verpflichtet, das im LV vorgeschlagene Leitfabrikat einzusetzen.
- 0.10. Der AG ist für die Durchführung öffentlicher Bauaufträge auf der Grundlage der Leitlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit präqualifiziert hieraus bzw., wenn er nicht präqualifiziert ist, aufgrund von Unternehmensvorgaben verpflichtet, nur Nachunternehmer einzusetzen, die ihrerseits präqualifiziert sind oder per Einzelnachweis belegen können, dass alle Präqualifikationskriterien erfüllt sind. Der AN erklärt mit der Angebotsabgabe, dass er seinerseits entweder ebenfalls präqualifiziert ist oder durch Einzelnachweis jederzeit belegen kann, dass sämtliche Präqualifikationskriterien (§§ 6a Abs. 1 VOB/A, 6a Abs. 1 EU VOB/A) erfüllt sind. Durch den AN ist sicherzustellen, dass die Namen und Kennziffern, unter denen er in den Präqualifikationslisten geführt wird, dem AG bekannt gegeben werden dürfen und dem AG auf Anforderung unverzüglich vorgelegt werden. Sollte der AN nicht formell präqualifiziert sein, hat der AN dem AG spätestens drei Wochen vor Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsdauer eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft (mit Angabe der Lohnsumme) vorzulegen. Weiter hat der AN dem AG, spätestens drei Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse (SOKA-Bau) vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn er durch Negativbescheinigung den Nachweis erbringen kann, nicht beitragspflichtig zu sein.
 - 0.11. Alle Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Dieses Schriftformerfordernis sowie ein solches gemäß VOB/B werden auch durch eine E-Mail (ohne Unterschrift oder elektronische Signatur) oder eine andere auf einem dauerhaften Datenträger abgegebene Erklärung erfüllt, wenn der Absender und Empfänger dem jeweiligen Vertragspartner klar zuordenbar und entsprechend bevollmächtigt ist. Soweit vom AG ein Dokumentenmanagementsystem (z.B. zur Planverwaltung, Mängelverfolgung etc.) eingesetzt wird, zu dem der AN Zugang erhält, hat der AN diese Anforderung des AG zu verwenden. Dort eingestellte Schriftstücke und Erklärungen gelten als dem AN zum Zeitpunkt des Einstellens als zugestellt.
 - 0.12. Der AG behält sich vor, nach Auftragserteilung dem AN ein den vertraglichen Vereinbarungen entsprechendes Leistungsverzeichnis (auch in elektronischer Form) zum Zwecke der Abrechnung zu übersenden. Dieses ist vom AN dann zukünftig bei der Abrechnung zu verwenden.
 - 0.13. Rechnungen des AG an den AN können in elektronischer Form eingereicht werden.

1. Art und Umfang der Leistung

- 1.1. Bestandteile des Werkvertrages sind, soweit nicht vorrangig im Verhandlungsprotokoll anders vereinbart, in nachstehender Reihen- und zugleich Rangfolge:
 - a) das Zuschlagsschreiben des AG
 - b) das Verhandlungsprotokoll in seiner bezuschlagten Fassung
 - c) dem Angebot des AN zugrundeliegende Unterlagen, so wie sie sich aus dem bezuschlagten Verhandlungsprotokoll ergeben
 - d) dem AN zugänglich gemachte Vertragsbedingungen des AG (insb. Zusätzliche Vertragsbedingungen und Allgemeine Anforderungen an Bestands- und Dokumentationsunterlagen)
 - e) die Vertragsbedingungen und Ausschreibungsunterlagen des Bauherrn
 - f) die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung

- von Bauleistungen (VOB Teil B) sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen gemäß der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil C).
- g) die am Ort des Bauvorhabens einschlägigen Rechtsvorschriften und EN/DIN-Vorschriften in der bei Abnahme gültigen Fassung nebst den am Ort des Bauvorhabens Anerkannten Regeln der Technik, Empfehlungen und Forderungen der einschlägigen Fachverbände und des TÜV, DEKRA, LGA usw.
 - h) Baustellenordnung
 - i) das Werkvertragsrecht des BGB
- 1.2. Überschriften und Bezeichnungen der Vertragsgrundlagen dienen der Orientierung und nicht der Auslegung. Bloße Ergänzungen oder Konkretisierungen vorrangiger Vertragsgrundlagen stellen keinen Widerspruch dar. Soweit sich herausstellt, dass gleichrangige Vertragsbestandteile widersprüchlich sind, gilt als vereinbart, dass derjenige Vertragsbestandteil, welcher die Bauaufgabe individueller und detaillierter beschreibt, vorrangig gelten soll; bei (auch teilweise) funktional festgelegter Bauaufgabe gilt jedoch stets die Erreichung des vollständigen funktionalen Leistungsziels als innerhalb eines vorbeschriebenen Rangkonflikts vorrangig.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Zusätzliche Vertragsbedingungen des AN, Änderungs-/Ergänzungsvermerke des AN in diesen ZVB, im Leistungsverzeichnis oder sonstigen Ausschreibungsunterlagen werden nur Vertragsbestandteil, soweit sie vom AG ausdrücklich schriftlich genehmigt wurden.
- 1.4. Der AN schuldet eine mangelfreie, wirtschaftliche und funktionsfähige Gesamtleistung entsprechend dem vertraglich vorgegebenen Leistungsziel, die insbesondere den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Genehmigungsaufgaben sowie den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme zu genügen hat.
- 1.5. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, schuldet der AN die weiterführende Planung (z.B. Werk- und Detailplanung) für sein Gewerk, samt Schnittstellen zu Vor- und Nachfolgegewerken in Abstimmung und nach Kenntnisnahme sowie Freigabe durch den AG. Dies umfasst eine konstruktive Planung und Vorbereitung der Arbeiten mit dem AG, die Lieferung und den Einbau der beschriebenen Leistung mit allen Anschlüssen an vorhandene Baukonstruktionen, Einbauten und Durchdringungen. Eine Freigabe durch den AG lässt das Bestehen sowie den Umfang der den AN treffenden Verantwortlichkeit für dessen Planung unberührt.

2. Vergütung

- 2.1. Die vereinbarte Vergütung umfasst alle nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen, insbesondere auch Nebenleistungen nach den Allgemeinen Technischen Vorschriften (VOB/C). Des Weiteren sind sämtliche Kosten für Baustelleneinrichtung und -räumung, für die Gestellung aller notwendigen Geräte, Gerüste und Materialien sowie die notwendigen An- und Abfahrten mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- 2.2. Nicht vereinbarte Leistungen, die zur mangelfreien, wirtschaftlichen und funktionsfähigen Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich sind, hat der AN auszuführen; sie sind durch die vertraglich vereinbarte Vergütung abgegolten.
- 2.3. Die dem Auftrag zu Grunde gelegten Einheitspreise und Pauschalsummen sind Festpreise für die Dauer der vertraglichen Bauzeit. Einheitspreise behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 VOB/B eintreten. Etwaige Ansprüche aus Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt. Der AN bleibt an die vereinbarten Festpreise gebunden, wenn der sich infolge des Leistungsabrufs ergebende Fertigstellungstermin den ursprünglich vereinbarten Fertigstellungstermin um nicht mehr als zwölf Monate überschreitet, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Mehrvergütungsansprüche des AN wegen geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen sowie Behinderungsansprüche des AN bleiben unberührt.
- 2.4. Für Pauschalpreisverträge gilt ergänzend folgende Regelung: Der AN ist verpflichtet, die Mengen des Leistungsverzeichnisses auf Vollständigkeit der ausgeschriebenen Leistungen zur Erbringung der funktionsgerechten, vertraglich geschuldeten mangelfreien Gesamtleistung zu überprüfen und sämtliche erforderlichen Leistungen, Teilleistungen, Hilfsleistungen und Nebenleistungen zu erbringen. Dies gilt insbesondere auch,

wenn zunächst zu Einheitspreisen ausgeschriebene Leistungen später pauschaliert wurden.

- Die Vereinbarung des Pauschalpreises erfolgt auf der Grundlage sämtlicher Vertragsunterlagen, alle dort enthaltenen Leistungen sind mit ihm abgegolten. Der AN trägt das Risiko der zutreffenden Mengenermittlung.
- 2.5. Für Globalpauschalverträge gilt ergänzend folgender Regelung:
Der AN ist verpflichtet, die Leistungsbeschreibung auf Vollständigkeit der ausgeschriebenen Leistungen zur Erbringung der funktionsgerechten, vertraglich geschuldeten mangelfreien Gesamtleistung zu überprüfen und sämtliche erforderlichen Leistungen, Teilleistungen, Hilfsleistungen und Nebenleistungen zu erbringen, auch wenn sie im Einzelfall nicht ausgeschriebene waren. Dies gilt insbesondere auch, wenn zunächst zu Einheitspreisen ausgeschriebene Leistungen später pauschaliert wurden.
Die Vereinbarung des (Global-)Pauschalpreises erfolgt auf der Grundlage sämtlicher Vertragsunterlagen, alle dort enthaltenen Leistungen sind mit ihm abgegolten. Der AN trägt dann das Risiko der vollständigen Erfassung der geschuldeten, vollständigen und funktionsfähigen Leistung und im Zusammenhang insbesondere auch das der zutreffenden Mengenermittlung
- 2.6. Ist der Auftrag auf einen Sondervorschlag des AN erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle für den AN vorhersehbar von dem Sondervorschlag beeinflussten Leistungen, auch gegebenenfalls notwendige Planungsleistungen, behördliche und sonstige Gebühren und Kosten (zum Beispiel Prüfstatik) abgegolten, die bis zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen Leistung notwendig werden. Durch den Sondervorschlag verursachte Mehrkosten Dritter (zum Beispiel Vor- oder Nachfolgeunternehmer) hat der AN zu tragen, soweit diese für ihn erkennbar waren. Der AN haftet dafür, dass die gemäß seinem Sondervorschlag geänderte Leistung gegenüber der vom AG ausgeschriebenen Leistung gleichwertig ist (insbesondere hinsichtlich Funktion, Nutzung und Wirtschaftlichkeit der Bauleistung bzw. des Bauwerks). Der AN trägt bei seinem Sondervorschlag das uneingeschränkte Realisierungsrisiko im Rahmen der vereinbarten Bauaufgabe.
- 2.7. Anordnungen des AG, die notwendig sind um eine ordnungsgemäß funktionierende Vertragsleistung des AN sicherzustellen, führen nicht zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch des AN. Dies gilt auch für den Fall, dass es erforderlich werden sollte, die dem AN zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorliegende Planung durch den AN – ggf. auch mehrfach - zu ergänzen oder zu ändern.
- 2.8. Von der vereinbarten Vergütung nicht umfasst sind lediglich durch den AG nachträglich begehrte Leistungen, die eine von der Leistungsbeschreibung abweichende (geänderte und/oder zusätzliche Leistung) beinhalten.
- 2.9. Der AG hat das Recht, die Ausführung geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen anzuordnen, auch wenn diese nicht notwendig zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs sein sollten, außer der Betrieb des AN ist auf diese Leistungen nicht – auch nicht durch seine Nachunternehmer – eingerichtet oder es ist dem AN aus anderen Gründen nicht zumutbar die geänderte und/oder zusätzliche Leistung auszuführen. Die Anordnung des AG hat schriftlich zu geschehen.
Der zwischen den Parteien vereinbarte Werkerfolg umfasst auch den zeitlichen Aspekt der Leistungserbringung, insbesondere den vereinbarten Fertigstellungstermin. Der AG hat daher auch das Recht, ändernde Anordnungen hinsichtlich der Bauzeit zu treffen, außer diese sind für den AN unzumutbar.
- 2.10. Sollte der AG nach Ansicht des AN eine geänderte und/oder zusätzliche Leistung begehren, hat er dem AG mitzuteilen, ob er zur Angebotserstellung hierfür weitere Unterlagen, insbesondere Planungsunterlagen, benötigt und diese genau zu spezifizieren. Ebenso hat er unverzüglich, spätestens binnen 6 Werktagen nach dem Änderungsbegehren des AG, ein schriftliches Nachtragsangebot gem. Ziffer 2.12 dieser ZVB einzureichen, das auch absehbare Auswirkungen auf die Termine in einer schlüssigen und nachvollziehbaren Weise darstellen muss. Anderenfalls kann der AG davon ausgehen, dass terminliche Auswirkungen nicht bestehen. Sollte die Frist ausnahmsweise für den AN nicht zumutbar sein, hat er dies binnen vorgenannter Frist schriftlich anzuzeigen und zu begründen; der AN ist gleichwohl verpflichtet, die geänderte und/oder zusätzliche Leistung gemäß den vertraglichen Regelungen zu erbringen, wenn der AG diese schriftlich angeordnet hat.
- 2.11. Der AG kann geänderte und/oder zusätzliche Leistungen auch schon vor Ablauf der Frist des § 650b Abs. 2 BGB

- anordnen, wenn die Einigung zwischen den Parteien gem. § 650b Abs. 1 BGB scheitert. Ein Scheitern liegt insbesondere vor, wenn eine der Partei der anderen schriftlich erklärt, dass eine Einigung auf Basis des Begehrens des AG und/oder des hierauf bezogenen Angebots des AN nicht zustande kommen wird.
- 2.12. Geänderte und/oder zusätzliche Leistungen darf der AN nur nach vorheriger schriftlicher Anordnung oder Zustimmung des AG ausführen; anderweitig ausgeführte Leistungen führen nicht zu Ansprüchen auf Mehrvergütung oder zu einer Bauzeitverlängerung gegenüber den vertraglichen Festlegungen. Der vorgenannte Ausschluss gilt nicht, wenn die Beteiligung des AG im konkreten Fall für den Schutz des AG nachweisbar entbehrlich und daher ohne Funktion war. Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) bleiben unberührt. Auch bei erfolgter Beteiligung des AG bleibt eine Prüfung des Nachtragsangebotes auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen vorbehalten.
- 2.13. Der AN hat Nachtragsangebote unter Verwendung des Musters des AG schriftlich sowohl an die unter Ziffer 6.1 des Verhandlungsprotokolls benannte Adresse zu senden als auch bei der Projektleitung des AG 1fach in Papierform - auf Anforderung des AG in elektronischer (GAEB-Datei) - einzureichen. Der AN hat sein Nachtragsangebot dem AG in technisch und preislich für den AG prüfbarer Form zu übermitteln. Hierfür hat sich der AN bindend (für Abschlags- und Schlussrechnung) zu entscheiden, ob er das Angebot nach § 2 VOB/B, nach tatsächlich erforderlichen Kosten oder nach einer vertragsgemäß hinterlegten Urkalkulation bemisst, und das Angebot entsprechend zu erstellen. Im Fall der Anordnung der begehrten Nachtragsleistung durch den AG erhält der AN Abschlagszahlungen in Höhe von 100% der berechtigten Vergütung für die jeweils vertragsgemäß erbrachte Nachtragsleistung, ggf. abzüglich für Abschlagszahlungen vertraglich vereinbarter Einbehalte, Umlagen und/oder Nachlässe. Entsprechendes gilt für die Schlussabrechnung.
- 2.14. Für die Höhe der Nachtragsvergütung gilt jeweils ergänzend folgendes:
 Im Falle der Ermittlung der Nachtragsvergütung nach § 2 VOB/B gelten die sich aus § 2 VOB/B ergebenden Anforderungen.
 Im Falle der Ermittlung der Nachtragsvergütung nach tatsächlich erforderlichen Kosten sind sich die Parteien einig, dass diese Kosten der am Ort des Bauvorhabens üblichen Vergütung zu entsprechen haben; der AG kann diese auch durch Einholung von zwei Vergleichsangeboten auf ihre Plausibilität prüfen. Hinzu kommt ein angemessener Zuschlag für allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten, Wagnis und Gewinn. Dieser beträgt, sofern im Verhandlungsprotokoll nichts abweichendes vereinbart, 6 %. Im Falle der Ermittlung der Nachtragsvergütung nach einer vertragsgemäß hinterlegten Urkalkulation bestimmt sich der vermehrte oder verringerte Aufwand nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten der geänderten/zusätzlichen Leistung.
 Soweit der AN bei seinem Nachtragsangebot (unabhängig von der Wahl der Ermittlungsmethode) auf Angebote von Nachunternehmern zurückgreift, muss er zusätzlich zu obigen Anforderungen in seinem Nachtragsangebot nachvollziehbar darstellen, ob und ggf. in welcher Höhe und aus welchem Grund in dem Nachunternehmervertragsverhältnis ebenfalls eine geänderte/zusätzliche Leistung vorliegt und wie sich die Preisveränderung entsprechend obigen Anforderungen ergibt.
- 2.15. Eine vertragsgemäß zu hinterlegende Urkalkulation hat der AN unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Vertragsschluss, beim AG zu hinterlegen. Diese, ebenso eine Kalkulation nach § 2 VOB/B, muss zwecks objektiver Nachvollziehbarkeit folgende Angaben enthalten:
- vollständige kalkulatorische Erfassung sämtlicher geschuldeten Leistungen;
 - allgemeine Geschäftskosten;
 - Baustellengemeinkosten;
 - Einzelkosten der Teilleistungen je Leistungspositionen mit Kalkulationsansätzen
Lohn/Material/Stoffe/Geräte/Fremdleistung
 - Gliederung in Einzelpositionen (gemäß zugrundeliegendem Leistungsverzeichnis)
- Soweit der AN diese nicht binnen obiger Frist vorlegt oder eine vorgelegte Kalkulation die oben genannten Anforderungen nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann der AG vom AN die Übergabe einer vollständigen und nachvollziehbaren Urkalkulation verlangen. Kommt der AN diesem Verlangen nicht fristgerecht nach, kann der AG die Einzelpreise für zusätzliche und/oder geänderte Leistungen nach billigem Ermessen festsetzen.
- 2.16. Die Einreichung von Nachtragsforderungen beim Auftraggeber des AG seitens des AN stellt kein Anerkenntnis der vom AN erhobenen Ansprüche – weder dem Grunde noch der Höhe nach - durch den AG dar. Der AN hat den AG auf dessen Aufforderung hin bei der Durchsetzung der Nachtragsansprüche angemessen zu unterstützen. Die vom AN geltend gemachten Nachtragsforderungen werden, vorbehaltlich ihrer Berechtigung, dem AG einvernehmlich bis zur Entscheidung von dessen Auftraggeber über eine Anerkennung gestundet, soweit dies nicht die Grenze des dem AN hinsichtlich Dauer oder Höhe zumutbaren überschreitet.
- 2.17. Vertraglich vereinbarte Nachlässe gelten auch für Nachträge und Stundenlohnarbeiten, soweit nicht schriftlich anders vereinbart.
- 2.18. Im Falle einer freien (Teil-)Kündigung des Vertrages erhält der AN die anteilig bis zur Kündigung erbrachte, für den AG verwertbare Leistung auf Basis der vereinbarten Preise. Mit der so ermittelten Vergütung sind alle Ansprüche des AN wegen der Kündigung abgegolten, es sei denn, der Wert der gekündigten Leistung beträgt mehr als 10 % des Gesamtauftragswertes inklusive etwaiger Nachträge. Über diese Schwelle hinausgehende Ansprüche des AN bleiben unberührt. Der AN hat diese ggf. unverzüglich nachzuweisen.

3. Ausführungsunterlagen

- 3.1. Etwaig vom AG beizustellende Planunterlagen/Planangaben stellt der AG auf Anforderung des AN unter Berücksichtigung eines technisch/organisatorisch notwendigen Planvorlaufzeitraumes zur Verfügung. Der AN ist verpflichtet, die von ihm benötigten Planunterlagen rechtzeitig schriftlich beim AG abzufordern. Für Disposition und Bereitstellung notwendiger Planunterlagen benötigt der AG regelmäßig mindestens 15 Arbeitstage; der AG behält sich vor, die notwendigen Planunterlagen/Planangaben auch zu einem früheren Zeitpunkt bereitzustellen.
- 3.2. Soweit der AN Planungsleistungen erbringt, darf mit der entsprechenden Ausführung erst nach Freigabe der vorgelegten Planung durch den AG begonnen werden. Die Freigabe erfolgt in der im Bauzeitenplan festgelegten Frist; sollte es keine Festlegung geben binnen angemessener Frist, jedoch frühestens 15 Arbeitstage nach Eingang der Planung beim AG. Für die vom AN eingereichten Unterlagen übernimmt der AG, ungeachtet eventueller Freigabe, keine Verantwortung oder Haftung.
- 3.3. Sämtliche Maße sind vom AN am Bau zu überprüfen. Für seine Leistung eventuell erforderliche Vermessungsarbeiten sind vom AN eigenverantwortlich durchzuführen. Gegebenenfalls vom AG oder dritter Seite vorgenommene Maß- und Höhenangaben sind vom AN vor Leistungsdurchführung nochmals zu überprüfen.

4. Ausführung

- 4.1. Dem AN obliegt im Rahmen seiner Tätigkeit die Verantwortung für Arbeits- und Gesundheitsschutz. Hierzu hat er alle erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen sowie die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen, die notwendig sind, Arbeits- und Gesundheitsschutz sicherzustellen. Er hat alle gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen sowie projektspezifischen Bestimmungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, insbesondere die Baustellenverordnungen sowie einen ggf. vorliegenden SiGe-Plan zu beachten. Im Übrigen wird die Baustellenordnung bzw. im Werk des AG die Werksordnung, abrufbar unter <https://www.max-boegl.de/images/pdf/baustellenordnung.pdf> bzw. unter <https://www.max-boegl.de/images/pdf/werksordnung.pdf>, als Mindestanforderung vereinbart. Der AN sorgt für die gesetzlich geforderte sicherheitstechnische Betreuung seiner Leistungserbringung durch eine Sicherheitsfachkraft und weist diese dem AG unaufgefordert nach. Auf Anforderung des AG übergibt der AN dem AG die Gefährdungsanalyse und legt ihm die für Notfälle geplanten Maßnahmen sowie die baustellenspezifischen Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen dar. Der AN hat die Projektleitung des AG unaufgefordert unverzüglich über jegliche Arbeitsunfälle,

Verbandsbucheinträge, Sachschäden und Beinaheunfälle zu informieren.

Ebenso steht der AN dafür ein, dass sämtliche seiner Arbeitnehmer, die auf der vertragsgegenständlichen Baustelle eingesetzt werden, die jeweils erforderliche persönliche Schutzausrüstung, mindestens entsprechend den Vorgaben der Baustellen- bzw. Werksordnung, benutzen bzw. tragen.

Für den Fall einer von ihm zu vertretenden Zuwiderhandlung gegen die in dieser Ziffer übernommenen Pflichten, verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den AG in Höhe von 200,00 € pro betroffenen Mitarbeiter bzw. pro Regelverstoß. Dem AN obliegt der Nachweis, dass er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe wird auf maximal 5 % der Nettoabrechnungssumme begrenzt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Von aus der Nichtbeachtung in Ziffer 4.1 genannter Verpflichtungen herrührenden Ansprüchen Dritter hat der AN den AG freizustellen.

- 4.2. Der AG weist den AN darauf hin, dass innerhalb der Firmengruppe Max Bögl eine Gesamtvertriebsvereinbarung über ein Alkohol- und Rauschmittelverbot besteht. Diese gilt auch für alle Baustellenbereiche und somit auch für den AN und seine Mitarbeiter. Sie ist unter https://www.max-boegl.de/images/pdf/gesamtbetriebsvereinbarung_alkohol_rauschmittelverbot.pdf abrufbar.
- 4.3. Der AG hat ein Umweltmanagementsystem eingerichtet, welches die Anforderungen der DIN EN ISO 14001 erfüllt. Der AN ist angehalten, die Umweltpolitik des AG (nähere Informationen unter: <https://www.max-boegl.de/unternehmen/umweltpolitik>) zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.
- 4.4. Der AN hat vor Ausführung die vorgesehene Art der Ausführung fachkundig und zuverlässig technisch zu prüfen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich seiner Leistung vorangehender Arbeiten und hinsichtlich der bei Leistungserbringung bereits absehbaren Ausführung der Anschlussgewerke. Bei fachkundiger Beurteilung sich ergebende Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen vorgesehene Werkstoffe hat er dem AG schriftlich und unverzüglich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- 4.5. Der AN hat sich vor Durchführung von Erdarbeiten durch Erkundigungen bei Versorgungsträgern und Grundstückseigentümern, Einsichtnahme in geeignete Unterlagen und Durchführung von Suchschachtungen über Vorhandensein und Lage möglicher Leitungen und Rohrverbindungen zu unterrichten; das Vorhandensein übergebener Spartenpläne entbindet ihn nicht von diesen Sorgfaltsanforderungen, wenn nicht der AG ihm ausdrücklich die Richtigkeit und Vollständigkeit schriftlich bestätigt. Bei Auftreten von Schäden infolge Missachtung dieser Verpflichtungen stellt der AN den AG von der Haftung gegenüber dem Geschädigten frei.
- 4.6. Auf Verlangen des AG hat der AN vor Beginn der Ausführungen dem AG Proben oder Muster von Baustoffen oder Bauteilen in zumutbarem Umfang auf seine Kosten zu beschaffen oder auszuführen und an dem vom AG bestimmten Ort bereitzustellen. Soweit vertraglich bestimmte Eigenschaften, Marken oder die Einhaltung bestimmter technischer Spezifikationen vereinbart sind, sichert der AN deren Einhaltung verbindlich zu.
- 4.7. Der AN erklärt sich im Hinblick darauf bereit und einverstanden, dem AG oder von ihm Beauftragten im erforderlichen und angemessenen Rahmen Überprüfungen der Einhaltung geltender Rechts- oder Qualitätsnormen durch den AN zu gestatten, ihm hierfür - nach Anmeldung - Zutritt zu seinen Produktionsstätten und seiner Verwaltung zu gewähren, ihm die angemessene Befragung von Mitarbeitern zu erlauben und ihm - auf Anforderung hierzu - zweckdienliche Unterlagen vorzulegen. Der AN ist zu diesem Zweck auch verpflichtet, dem AG von erforderlichen Unterlagen oder Nachweisen Kopien zu fertigen und zu übergeben, soweit der AG hieran ein objektives Interesse darlegen kann. Der AG ist auch berechtigt, zum vorgenannten Zweck eine eigene Fotodokumentation vom Produktionsprozess des AN zu erstellen. Der AG verpflichtet sich, Datenschutzbelange sowie ihm mitgeteilte gewerbliche Schutzrechte und Betriebsgeheimnisse des AN zu wahren und hierzu auch von ihm ggf. Beauftragte hinzuweisen.
- 4.8. Der AN hat bei Herstellung von Leistungen, für die eine Einweisung des späteren Nutzers Voraussetzung der Gebrauchsfähigkeit ist, die umfassende Einweisung des AG oder des späteren Nutzers mitsamt ggf. hierzu erforderlichen Unterlagen bis zum Zeitpunkt der Abnahme sicherzustellen;

hierfür anfallende Aufwendungen sind vom AN in seinen Angebotspreis einzurechnen.

- 4.9. Der AN verpflichtet sich, von allen Baustoffen und Bauteilen, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses einem Güteschutz unterliegen, zur Ausführung des Werkes nur solche zu verwenden, die mit gültigem Gütezeichen versehen sind. Baustoffe und Bauteile, deren Herstellerfirma ein solches Gütezeichen nicht führen, dürfen nur verwendet werden, falls der AG ausdrücklich schriftlich zustimmt. Diese Zustimmung wird grundsätzlich davon abhängig gemacht, dass die Herstellerfirma mit einer staatlichen Prüfanstalt einen ständigen Überwachungsvertrag abgeschlossen hat. Der AG kann einen entsprechenden Nachweis vom AN verlangen. Der AN sichert zu, dass die von ihm bei Leistungserbringung verwendeten Produkte zum Zeitpunkt der Abnahme seiner Leistung nicht als gesundheitsgefährdend oder gesundheitsgefährdend gelten. Soweit in Fachkreisen hierüber Streit besteht, hat der AN den AG hierauf schriftlich hinzuweisen.
- 4.10. Es gilt als vereinbart, dass die zu erbringenden Leistungen alle technischen Anforderungen aus der jeweils für das Bauvorhaben örtlich maßgeblichen Landesbauordnung erfüllen sowie die gemäß den Bauregellisten des DIBT (Deutsches Institut für Bautechnik) in deren zuletzt zum 14.10.2016 gültigen Fassung erfüllen müssen. Im Zweifel gilt die höherwertige Ausführung als vereinbart. Die Einhaltung dieser technischen Anforderungen ist Vertragsgrundlage. Leistungen, die zwar die technischen Anforderungen nach DIN/EN-Norm erfüllen, nicht aber den etwa weitergehenden Anforderungen gemäß der örtlich maßgeblichen Landesbauordnung bzw. den DIBT-Bauregellisten Stand 14.10.2016 genügen, gelten als qualitativ unzureichend bzw. nicht vertragsgerecht. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den Anforderungen der DIBT-Bauregellisten und solchen gemäß DIN- bzw. EN-Normen hat der AN den AG unverzüglich darauf hinzuweisen und eine Entscheidung durch den AG herbeizuführen.
- 4.11. Der AN gewährleistet, dass die von ihm ausgeführte Leistung nicht gegen Gesetze, Verordnungen oder sonstige behördliche Anordnungen und Festsetzungen verstößt. Er gewährleistet weiter, dass seine Leistung keine gewerblichen Schutzrechte Dritter beeinträchtigt und stellt den AG von einer möglichen Inanspruchnahme hieraus frei.
- 4.12. Nach dem neuesten Stand der Technik vermeidbare Lärm-, Staub- oder Geruchsbelästigungen und sonstige Störungen des öffentlichen Verkehrs oder Dritter sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Hierfür anfallende Kosten trägt der AN.
- 4.13. Der AN verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Baustelle, soweit seine Leistungen betroffen sind. Er hat, soweit im Verhandlungsprotokoll nichts Abweichendes vereinbart, ständig, zumindest jedoch einmal wöchentlich, den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz zu beseitigen und nach Beendigung der Vertragsleistungen die Baustelle in einem ordnungsgemäß geräumten Zustand zu hinterlassen. Für diese Nebenleistungen steht dem AN keine gesonderte Vergütung zu. Kommt er diesen Pflichten trotz Nachfristsetzung nicht nach, kann der AG auch ohne weitere Androhung von Ersatzvornahmemaßnahmen diese Arbeiten selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN durchführen.
- 4.14. Behördliche Auflagen sind vom AN zu befolgen; für den Leistungs- bzw. Verantwortungsbereich des AN erforderliche Genehmigungen etc. sind durch den AN zu beschaffen bzw. zu veranlassen.
- 4.15. Der AN muss damit rechnen, dass er seine bei Leistungsbeginn durch den AG zugewiesenen Lager- und Arbeitsplätze ggf. während des Baufortschritts ablaufbedingt umlagern muss. Ein hierfür erforderlicher Aufwand ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten, soweit er dem AN zumutbar ist oder mit ihm bereits bei Angebotsabgabe gerechnet werden konnte. Lager-, Arbeitsplätze und Verkehrswege werden, soweit auf der Baustelle vorhanden, im Ermessen des AG unter angemessener Berücksichtigung der Interessenlage aller Parteien zur Benutzung überlassen. Dies ist im Einzelnen mit der Bauleitung des AG vor Ausführung der Arbeiten abzustimmen. Soweit eine Überlassung von Lager-, Arbeitsplätzen und/oder Verkehrsflächen auf der Baustelle ausscheidet oder deren Zuweisung dem AN nicht ausreichend erscheint, hat der AN selbstständig anderweitige Lager-, Arbeitsplätze und/oder Verkehrsflächen zu beschaffen. Etwaige hierdurch anfallende Kosten sind durch die vereinbarte Vergütung abgegolten. Bei eventueller Inanspruchnahme öffentlicher oder privater Straßen einschließlich Gehwege sind Beschädigungen und Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu

beseitigen. Dem AN obliegt die strikte Einhaltung der Verkehrssicherheit. Bei Verstößen hiergegen hat der AN den AG von Ansprüchen Dritter freizustellen.

- 4.16. Neben dem Fachbauleiter gemäß Ziffer 9 des Verhandlungsprotokolls hat der AN einen für die Baustelle verantwortlichen Vertreter zu benennen, der zur Abgabe wie zur Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen für den AN vertretungsberechtigt und mit ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen ausgestattet ist. Der AN ist zu direkten Verhandlungen oder Vereinbarungen mit dem Bauherrn oder anderen am Bau betreffenden Dritten hinsichtlich der vertraglichen Leistungen weder befugt noch bevollmächtigt.
- 4.17. Der AN verpflichtet sich, Mängel während der Bauzeit unverzüglich, spätestens nach Aufforderung durch den AG, zu beseitigen. Der AG kann Mängel auch bereits vor Abnahme auf Kosten des AN beseitigen lassen, wenn der AN der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Einer (Teil-)Kündigungsandrohung oder (Teil-)Kündigung bedarf es nicht.
- 4.18. Der AN ist verpflichtet täglich ein Bautagebuch zu führen, welches mindestens folgenden Inhalt aufweisen muss:
- Datum,
 - Objekt,
 - Wetter (Temperatur, Bewölkung, Niederschlag),
 - Gewerk und Leistungsumfang,
 - verwendete und verarbeitete Materialien,
 - Ergebnisse von Besprechungen sowie Anwesende (Name, Firma, Unterschriften), Beginn und Ende,
 - Einbau- und Betriebsanleitungen von eingebauten Geräten, auch z. B. Antriebe, Steuerungen, etc. (als Anlagen zum Bautagebuch),
 - Dokumentationen von tatsächlichen oder nur vermuteten Mängeln und Beschädigungen, Verlauf von Kabeln und Rohrleitungen bevor diese durch Nachfolgearbeiten verdeckt werden (auch als Fotodokumentation, soweit erforderlich) sowie
 - Baufortschritte im Allgemeinen (Überblick) und im Detail.
- Der AN hat dem AG das Bautagebuch auf Anfrage vorzulegen bzw. hieraus Kopien zur Verfügung zu stellen.

4a Arbeitnehmereinsatz und Nachunternehmer

- 4a1. Der AN versichert, dass er (§§ 6a Abs. 1 VOB/A, 6a Abs. 1 EU VOB/A) präqualifiziert ist oder durch Einzelnachweis jederzeit belegen kann, dass sämtliche Präqualifikationskriterien (§§ 6a Abs. 1 VOB/A, 6a Abs. 1 EU VOB/A) erfüllt sind. Auf Ziffer 0.10 dieser ZVB wird verwiesen. Sollte der AN nach Vertragsschluss seine Präqualifikation verlieren oder sollte sich nach Vertragsschluss herausstellen, dass der AN die Präqualifikationskriterien nicht mehr erfüllt, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sollte der AN nicht in der Lage sein, binnen angemessener Frist die Kriterien wieder zu erfüllen, ist der AG zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
- Der AN versichert insbesondere, die für seine Leistungserbringung am Ort des Bauvorhabens geltenden beschäftigungsrechtlichen Vorschriften insb. des MiLoG, des AEntG, geltender Landesvergabe- und Tarifreuegesetze sowie des SGB IV und VII jederzeit vollständig einzuhalten, insbesondere seinen Mitarbeitern den Mindestlohn bzw. Tariflohn zu bezahlen, die Beiträge an die Urlaubs- und Sozialkassen ordnungsgemäß abzuführen sowie seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge ordnungsgemäß nachzukommen. Ebenso versichert er, seinen Pflichten zur Gestaltung der Entgelt- und Abrechnungsunterlagen gem. der oben genannten Vorschriften und des § 28f Abs. 1 a SGB IV nachzukommen.
- 4a2. Im Falle von Weitervergaben von (Teil-)Leistungen aus diesem Vertrag und im Falle der Beauftragung von Personalverleihern wird der AN nur solche Nachunternehmer und Verleiher einsetzen, die ihrerseits präqualifiziert sind oder per Einzelnachweis belegen können, dass alle Präqualifikationskriterien erfüllt sind. Durch den AN ist sicherzustellen, dass die Namen und Kennziffern, unter denen seine Nachunternehmer bzw. Verleiher in den Präqualifikationslisten geführt werden, dem AG bekannt gegeben werden dürfen und dem AG auf Anforderung unverzüglich vorgelegt werden.
- Der AN wird daher auch seine Nachunternehmer und Verleiher ausdrücklich zur Einhaltung der für ihre Leistungserbringung am Ort des Bauvorhabens geltenden beschäftigungsrechtlichen Vorschriften insb. des MiLoG, des AEntG, geltender Landesvergabe- und Tarifreuegesetze

sowie des SGB IV und VII verpflichten und diese sicherstellen. Soweit aufeinanderfolgende Untervergaben im Rahmen einer Nachunternehmerkette erfolgen, verpflichtet sich der AN, durch vertragliche Vereinbarung sicherzustellen, dass sämtliche Nachunternehmer und/oder Verleiher diese Verpflichtungen erfüllen. Das Erfordernis der schriftlichen Zustimmung seitens des AG zur jeder Weitervergabe von Leistungen bleibt hiervon unberührt.

- 4a3. Der AN verpflichtet sich, dass er und ggf. beauftragte Nachunternehmer auf den Baustellen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, ausschließlich Mitarbeiter aus Ländern der europäischen Union oder nur solche aus Drittländern einsetzt, die im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeiterlaubnis sind, alle Mitarbeiter ordnungsgemäß versichert sind und den jeweiligen Mindest- bzw. Tariflohn erhalten. Er versichert insofern weiter, dass der Einsatz von ausländischen Mitarbeitern zeitlich so begrenzt ist, dass diese nicht der Sozialversicherungspflicht in Deutschland unterliegen. Liegen keine gültigen Aufenthaltserlaubnisse und Arbeiterlaubnisse bzw. keine Nachweise zur Sozialversicherung vor, oder erlischt eine bestehende Aufenthaltserlaubnis bzw. Arbeiterlaubnis oder ein Nachweis zur Sozialversicherung, etwa infolge Befristung, so sind die betroffenen Arbeitskräfte unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen.
- 4a4. Sowohl bei Erbringung der Bauleistung durch den AN selbst als auch bei der Weitervergabe an weitere Nachunternehmer (oder bei Beauftragung eines Verleihers) teilt der AN dem AG auf Verlangen, spätestens bei Arbeitsbeginn, die Namen und die Tätigkeitsdauer sowie die zuständige Einzugsstellen der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge für die zur Durchführung des Werkes jeweils eingesetzten Beschäftigten mit, bei Arbeitnehmerüberlassung zusätzlich die der Leiharbeiter und bei Beauftragung eines ausländischen Nachunternehmers die der ausländischen Arbeitnehmer. Etwaige Änderungen teilt der AN dem AG unverzüglich mit. Die Namensliste der auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer sowie die gültigen Arbeitspapiere, Arbeiterlaubnisse und Sozialversicherungsausweise, sind vor Arbeitsbeginn des jeweiligen Arbeitnehmers der örtlichen Projektleitung des AG vorzulegen. Alle Mitarbeiter müssen den erforderlichen Nachweis der Sozialversicherung sowie den Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz ständig mit sich führen.
- Sofern die vorgenannten Dokumente und Anmeldungen der Mitarbeiter des AN trotz Verlangen nicht vor dessen Arbeitsaufnahme auf der Baustelle vorliegen, ist der AN nicht berechtigt, den jeweiligen Mitarbeiter auf der Baustelle einzusetzen. Der AG behält sich vor, diesem Mitarbeiter den Zutritt zu der Baustelle zu verwehren. Aus der Zutrittsverweigerung durch den AG kann der AN keine Rechte, insbesondere keine Behinderung oder Schadensersatz herleiten.
- Der AN verpflichtet sich, dem AG auf Verlangen monatlich eine von seinen Arbeitnehmern ausgestellte Erklärung über den Erhalt des Mindestlohnes und - bei Weitervergabe und/oder Beauftragung eines Verleihers - entsprechend dem Muster des AG die Mindestlohnklärung der Arbeitnehmer des/der betreffenden weiteren Unternehmen(s) vorzulegen. Der AG kann verlangen, dass Arbeitskräfte des AN, die objektiv fachlich oder persönlich ungeeignet sind, unverzüglich von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt werden.
- 4a5. Der AN verpflichtet sich, den AG von der Haftung nach § 14 AEntG wegen ausstehendem tariflichen Mindestentgelt oder ausstehender Beträge im deutschen Urlaubskassenverfahren oder wegen ausstehendem Mindestlohn (§ 13 MiLoG) auf erstes Anfordern freizustellen bzw. dem AG die von diesem aufgrund einer Inanspruchnahme gem. § 14 AEntG gezahlte Beträge unverzüglich zu erstatten. Dies betrifft sowohl die Arbeitnehmer des AN als auch die Arbeitnehmer eines vom AN oder dessen Vertragspartner oder gegebenenfalls in der weiteren Vertragskette beauftragten Nachunternehmers und/oder Verleihers. Eine seitens des AN gestellte Sicherheit für Mängelansprüche hat diese Ansprüche abzusichern. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen den AG wegen Verstoßes des AN gegen § 28e SGB IV oder § 150 SGB VII geltend gemacht werden bzw. erstattet dem AG die von diesem aufgrund einer Inanspruchnahme gemäß § 28e SGB IV oder § 150 SGB VII bezahlten Beträge unverzüglich. Eine seitens des AN gestellte Sicherheit für Mängelansprüche hat diese Ansprüche abzusichern.
- 4a6. Der AN bevollmächtigt den AG, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge bei den jeweiligen Einzugsstellen einzuholen. Die Bevollmächtigung des AG entbindet den AN

nicht von seiner Verpflichtung, Unbedenklichkeitsbescheinigungen gem. Ziffer 0.12 vorzulegen.

- 4a7. Für den Fall einer von ihm zu vertretenden Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 4a übernommenen Pflichten, verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den AG in Höhe von 2% der Nettoabrechnungssumme, mindestens jedoch 2.500,- € pro betroffenen Mitarbeiter. Dem AN obliegt der Nachweis, dass er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe wird auf maximal 5 % der Nettoabrechnungssumme begrenzt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Der AG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der AN trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung seine Pflichten zum Nachweis der Präqualifikation bzw. zur Vorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen gem. Ziffer 0.12 nicht erfüllt. Gleiches gilt bei schuldhaftem Verstoß des AN gegen seine Verpflichtungserklärung gem. Ziffer 4a.

Verstöße des AN gegen Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, des Arbeitnehmerentsendegesetzes, des Schwarzarbeitsgesetzes oder anderer Vorschriften gegen illegale Beschäftigung berechtigen den AG zur sofortigen außerordentlichen Kündigung; das gleiche gilt bei Vorliegen eines objektiv begründeten Verdachts der Ermittlungsbehörden auf solche Verstöße. Bei Verstößen seiner Nachunternehmer hat der AN unverzüglich für Abhilfe zu sorgen und dies dem AG nachzuweisen. Ungeachtet dessen ist der AN für die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften selbst verantwortlich und der AG zu einer Überwachung des AN oder seiner Nachunternehmer nicht verpflichtet.

Der AG ist auch zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er aus dem gegenständlichen oder einem anderen Vertrag mit dem AN auf Zahlung von Sozialversicherungs- und/oder Unfallversicherungsbeiträgen gemäß § 28e SGB IV oder Sozialkassenbeiträgen bzw. Zahlung von Mindestlohn gemäß § 14 AEntG für Arbeitnehmer des AN dessen Vertragspartner - oder gegebenenfalls in der weiteren Vertragskette beauftragter Nachunternehmer und/oder Verleiher - in Anspruch genommen wird.

Des Weiteren ist der AG berechtigt, seinem Haftungsrisiko entsprechende Einbehalte an Zahlungsansprüchen des AN vorzunehmen, wenn dieser gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 4a verstößt.

Der AG ist im Fall objektiv begründeter Anhaltspunkte für einen Verstoß des AN gegen in den Ziffern 4a1 bis 4a7 übernommenen Pflichten berechtigt, vom AN Auskünfte und Nachweise hierüber zu verlangen; der AN ist verpflichtet, sich über die zu Grunde liegenden Sachverhalte zu erklären und geeignete Nachweise zur Widerlegung der im Raum stehenden Verdachtsmomente vorzulegen.

- 4a8. Der AN ist nicht berechtigt, für seine Leistung Nachunternehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG einzusetzen; er hat ohne vorherige anderweitige, schriftliche Vereinbarung die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen. Vergibt der AN mit Zustimmung des AG Leistungen, die er gegenüber dem AG schuldet, an Nachunternehmer, so stellt er dem AG eine komplette Vertragskopie einschließlich aller Anlagen zur Verfügung.

Verstößt der AN schuldhaft gegen die Selbstausführungspflicht gem. vorstehender Ziffer, wird für jeden Fall der unberechtigten Weitervergabe von Leistungsteilen an Nachunternehmer eine Vertragsstrafe von 2,5% der Nettoabrechnungssumme fällig, es sei denn, der Verstoß betraf nur einen unwesentlichen Teil des Leistungsumfanges des AN. Dasselbe gilt für jeden Fall der Beteiligung des AN an Preisabsprachen hinsichtlich der vertraglichen Bauleistung.

Verletzt der AN diese Verpflichtung und kommt er der Verpflichtung auch nach einer Fristsetzung des AG nicht nach, so ist der AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

4b Grundsätze verantwortlichen Handelns entlang der Lieferkette des AN

- 4b1. Der AN nimmt den Code of Conduct der Max Bögl Firmengruppe abrufbar unter <https://max-boegl.de/download/einkauf-und-agb#code-of-conduct-coc> und die hierin enthaltenen Ansprüche des AG an seine Lieferanten zur Kenntnis. Der AN sichert hierzu die Einhaltung der in Anlage LkSG Stand 09/2022 abrufbar unter

<https://max-boegl.de/download/einkauf-und-agb#lieferkettensorgfaltspflichtengesetz-lksg>

- näher beschriebenen Verpflichtungen aus dem ab 01.01.2023 geltenden LkSG zu. Der AN wird auch seine eigenen Lieferanten und Dienstleister entsprechend verpflichten.
- 4b2. Der AN bemüht sich im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem AG um weitgehende Transparenz innerhalb seiner Lieferkette. Der AN wird seine Mitarbeiter in Bezug auf die Verpflichtungen aus nationalen (LkSG) und EU-weiten Vorschriften über die Vermeidung und Unterbindung menschenrechts- und umweltbezogener Risiken angemessen sensibilisieren und schulen.
- 4b3. Der AN wird ein angemessenes, risikobasiertes Präventionssystem bezüglich möglicher Verstöße insb. gegen die in § 2 des LkSG genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Mindeststandards innerhalb seiner Lieferketten vorhalten. Im Falle konkreter Risiken wird der AN angemessene Anstrengungen zu deren Vermeidung unternehmen, im Falle möglicher Verstöße wird der AN entsprechende Verdachts Sachverhalte aufklären und bei aufgetretenen Verstößen angemessene Gegenmaßnahmen ergreifen. In konkreten Verdachtsfällen und bei erwiesenen Verstößen informiert der AN den AG über seine Aufklärungsbemühungen, Erkenntnisse und hieran anknüpfenden Maßnahmen.

5. Ausführungsfristen

- 5.1. Die zwischen AG und AN vereinbarten Ausführungsfristen und -dauern sowie etwaige vereinbarte Lieferfristen sind Vertragstermine und unbedingt einzuhalten. Der AN erklärt mit seiner Unterschrift ausdrücklich, im Besitz aller erforderlichen Materialien und Arbeitskräfte zu sein, um die Arbeiten termingerecht fertig stellen zu können. Er wird dies bei sich ergebenden berechtigten Zweifeln dem AG unverzüglich nachweisen. Auf Verlangen des AG hat der AN detaillierte Terminpläne hinsichtlich seiner eigenen Leistungen, abgestimmt auf ihm vom AG mitgeteilte, den Leistungsbereich des AN an Schnittstellen berührende Leistungen Dritter, und auf die zwischen AG und AN vertraglich vereinbarten Termine, vorzulegen. Auf Verlangen gibt der AN dem AG schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen Auskunft über den Stand seiner vertraglich geschuldeten Vorbereitungs- und Werkstattarbeiten, vorbereitenden Planungsarbeiten, Dispositionen, Bestellung der erforderlichen Materialien sowie der Geräte und sonstigen vom AN geschuldeten Planungsleistungen.
- 5.2. Soweit zur Einhaltung der Ausführungsfristen und Fertigstellungstermine (oder, bei bereits vorliegenden Terminüberschreitungen) zur Vermeidung weiterer Verzögerung die Festlegung zusätzlicher auf den Bauablauf abgestimmte Einzeltermine und Fristen sinnvoll erscheint, werden die Parteien diese Termine und Fristen im Rahmen von Baubesprechungen einvernehmlich festlegen und schriftlich festhalten. Die so festgelegten Einzeltermine und -fristen werden zu verbindlichen Vertragsfristen.
- 5.3. Kann aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, nicht zum vorgesehenen bzw. durch Leistungsabruf bestimmten Baubeginn mit den Arbeiten begonnen werden, verschieben sich die vereinbarten Ausführungsfristen um die Anzahl der Werkzeuge des verzögerten Baubeginns. Sofern die ursprünglichen, nun verschobenen Fristen vertragsstrafenbewehrt waren, gilt dies gleichermaßen für die neu vereinbarten Vertragstermine, ohne dass hierzu eine weitere Vereinbarung notwendig wäre.
- 5.4. Sofern zwischen den Parteien ein voraussichtlicher Ausführungsbeginn nebst Abruffrist des AG vereinbart ist, kann der AG den Abruf innerhalb eines Zeitraumes von maximal 12 Monaten nach dem voraussichtlichen Ausführungsbeginn tätigen, ohne dass der AN hieraus eine Mehrvergütung oder sonstige Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche ableiten kann.
- 5.5. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein eingetretener Verzug des AN durch die Fortschreibung von Terminen nicht aufgehoben, auch dann nicht, wenn der AG keinen entsprechenden Vorbehalt bei der Terminfortschreibung erklärt hat.
- 5.6. Der AN hat innerhalb von sechs Arbeitstagen nach Zugang einer Aufforderung durch den AG Zwischen- oder Fertigstellungstermine als vertraglich vereinbart schriftlich zu bestätigen bzw., im Falle von AG- oder AN-seitig zu vertretenden Bauzeitverlängerung, mitzuteilen, wann er die betreffende Leistung fertiggestellt haben wird. Kommt er dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so gilt der angefragte Zwischen- oder Fertigstellungstermin als bestätigt.

Der AG weist den AN in seiner Aufforderung nach Satz 1 auf die Folgen einer Fristversäumnis hin.

- 5.7. Kann der AN aus wirtschaftlichen Gründen, wegen Arbeitskräfte- oder Materialmangels die Arbeiten nicht vertragsgerecht weiterführen und ist die fristgerechte Fertigstellung aus diesen Gründen objektiv gefährdet, so ist der AG auch ohne Teilkündigung berechtigt, diejenigen Teilleistungen zur Schadensminderung (ganz oder teilweise) selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen, bei denen solche Verzögerungen bestehen. Dem AN stehen für solchermaßen entzogene Leistungsteile keine Vergütungs- oder Schadensersatzansprüche zu. Über den Umfang solcher entzogenen Leistungen hat der AG den AN zu unterrichten.

6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- 6.1. Der AN hat es dem AG unverzüglich ausdrücklich und in gesonderter schriftlicher Mitteilung bekanntzumachen, wenn er sich in der Durchführung seiner Vertragsleistungen behindert glaubt, und zwar unter Anzeige voraussichtlicher terminlicher und kostenbezogener Konsequenzen der Behinderung. Dabei hat der AN insbesondere den genauen Umstand und die Ursache(n) der Behinderung anzugeben und detailliert darzulegen, wie sich diese Behinderung auswirkt und welche Leistungsbereiche davon betroffen sind. Unverzüglich nach der Behinderungsanzeige sind zudem die Folgen einzelner behindernder Umstände auf das eingesetzte Personal und die sonstigen Ressourcen des AN und seiner Nachunternehmer detailliert anzugeben. Weiterhin ist detailliert darzulegen, ob und wie Personal und Ressourcen an anderer Stelle beschäftigt bzw. eingesetzt werden können und welche Maßnahmen zur Minderung drohender und / oder bereits eingetretener Schäden möglich sind. Aufgrund des Zusammenwirkens von mehreren Auftragnehmern auf einer Baustelle gilt dieses Erfordernis auch für offenkundige Tatsachen und deren hindernde Wirkung, da der AG nur so wirksam Abhilfe schaffen kann. Unterlässt der AN eine entsprechende Anzeige, führt auch eine berechtigte Behinderung nicht zur Bauzeitverlängerung, Mehrvergütung, Schadenersatzansprüchen oder Entschädigung für den AN. Eine nicht gesonderte Mitteilung über Ausführungsbehinderungen (z.B. im Bautagebuch oder auf Regieberichten etc.) ist nicht ausreichend und stellt keine wirksame Behinderungsanzeige dar.
- 6.2. Der AN kann aus Verzögerungsereignissen, die auf von ihm geschuldete, jedoch unterlassene oder verspätete Mitwirkungshandlungen (wie z.B. Geltendmachung fachlicher Bedenken, rechtzeitige Planabrufe etc.) zurückzuführen sind, keine zeitlichen oder wirtschaftlichen Ansprüche geltend machen.
- 6.3. Der AG stellt hiermit klar, dass der AN davon auszugehen hat, dass die Arbeiten vor Ort auch abschnittsweise und im Zusammenhang mit gleichzeitig auszuführenden Leistungen anderer Auftragnehmer ausgeführt werden müssen. Der AN stimmt dem zu und bestätigt, dass hieraus evtl. resultierende Koordinations- und Mehraufwendungen mit der vereinbarten Vergütung abgegolten ist. Der AN hat seine Arbeit so zu planen, zu koordinieren und durchzuführen, dass andere Baubeteiligte von ihm nicht behindert, geschädigt oder in ihrer Leistungsausführung mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden. Soweit durch vom AN zu vertretende Mängel oder von ihm zu vertretender Zeitverzug andere am Bau beteiligte Unternehmen behindert oder geschädigt werden, hat der AN die hierfür anfallenden Kosten zu tragen und den AG in diesem Umfang freizustellen.
- 6.4. Abweichend von § 6 Abs. 7 VOB/B vereinbaren die Parteien, dass dem AN ein Kündigungsrecht erst im Falle einer Unterbrechung seiner Leistung länger als 6 Monate zusteht.

7. Verteilung der Gefahr

- 7.1. Die Gefahrtragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 644 BGB).
- 7.2. Der AN hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigung, Diebstahl, Winterschäden und Grundwasser zu schützen, ferner Schnee und Eis nach Bedarf zu beseitigen. Für diese Nebenleistungen steht dem AN keine gesonderte Vergütung zu. Kommt er diesen Pflichten trotz Nachfristsetzung nicht nach, kann der AG auch ohne weitere Androhung von Ersatzvornahmemaßnahmen diese Arbeiten selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN durchführen.

8. Kündigung durch den Auftraggeber

- 8.1. Im Falle einer Kündigung durch den AG hat der AN die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Arbeitsunterlagen unverzüglich an den AG herauszugeben, ein Zurückbehaltungsrecht hieran besteht nicht. Zu den Unterlagen gehören unter anderem projekt- und vertragsrelevante Ausschreibungen, Verträge mit Nachunternehmern/Baustofflieferanten, behördliche Genehmigungen und Bescheide sowie Planunterlagen jeder Art. Die vollständige Übergabe dieser Unterlagen ist Fälligkeitsvoraussetzung für die Rechnung nach § 8 Abs. 6 VOB/B. Der AN hat für die Fortführung der bisher von ihm erbrachten Arbeiten durch den AG oder von ihm beauftragte die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.
- 8.2. Im Falle einer vom AN zu vertretenden Kündigung kann der AG nach seiner Wahl einen Gutachter bestimmen, der die nach dem Vertrag erbrachten Leistungen feststellt und bewertet. Die Kosten des Gutachters trägt der AN.
- 8.3. § 8 Abs. 3 Nr. 4 VOB/B wird abbedungen.
- 8.4. Der AG ist ausdrücklich berechtigt, den Vertrag hinsichtlich von Teilleistung zu kündigen, wenn sie von der restlichen vom AN zu erbringenden Leistung abgrenzbar ist. Einen in sich abgeschlossenen Teil der Leistung im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B muss sie nicht darstellen.

9. Kündigung durch den Auftragnehmer

- 9.1. Für die Kündigung durch den AN gilt vorrangig § 9 VOB/B. § 648a BGB bleibt im Übrigen unberührt.
- 9.2. Ein Zurückbehaltungsrecht bzw. Leistungsverweigerungsrecht des AN ist nur unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen zulässig: Macht der AN von einem vermeintlichen Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist der AG (nach vom AN unverzüglich dem AG nachvollziehbar mitzuteilender Erläuterung und Bezifferung seiner zugrundeliegenden, behaupteten Ansprüche) seinerseits berechtigt, die Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistungen in Form einer Bürgschaft einer Großbank oder eines Kreditversicherers mit Sitz in Deutschland in Höhe des streitigen Betrages abzuwenden. Der AN ist in einem solchen Fall nicht weiter berechtigt, von einem evtl. Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen, solange und soweit er durch die Bürgschaft gesichert ist. Die Kosten der Sicherheit sind vom AN zu tragen, wenn und soweit die Ausübung des Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts nicht berechtigt war.
- 9.3. Die Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts wegen unerheblicher Ansprüche oder Forderungen ist nicht zulässig.

10. Haftung der Vertragsparteien

- 10.1. Der AN hat seine Arbeiten in vollem Umfang, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitsschutzanfordernisse seiner Arbeitnehmer und evtl. Nachunternehmer sowie der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht für seinen Leistungsbereich, eigenverantwortlich durchzuführen. Bei in seinem Leistungs- oder Verantwortungsbereich eingetretenen Schadensfällen, hat der AN den AG von Haftungsansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.
- 10.2. Der AN hat den AG auf Verlangen eine nach Deckungsumfang und Deckungshöhe ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung während der gesamten Leistungsausführung des AN nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis trotz Anforderung nicht, ist der AG berechtigt, einen Teil der Vergütung bis maximal zum Erreichen der vereinbarten Mindestdeckungssummen einzubehalten, bis ihm das Bestehen der Versicherung nachgewiesen wird. Alternativ ist der AG nach Setzen einer Nachfrist mit Kündigungsandrohung berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 10.3. Der AN tritt mit Vertragsabschluss alle aus den o.g. Verträgen gegen seinen Versicherer bestehenden Ansprüche in dem Umfang an den AG ab, in dem Ansprüche aus Schadensfällen bei diesem Vertrag zugrundeliegenden Bauwerk in Frage stehen. Er bleibt jedoch, solange er vertragsgemäß erfüllt, zur Geltendmachung aller Ansprüche im eigenen Namen berechtigt. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der AN hiermit die Versicherung unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an

den AG zu leisten. Der AN wird die Abtretung bzw. Zahlungsanweisung innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Auftragserteilung nachweisen.

- 10.4. Die Haftung des AG ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei einer Haftung des AG für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AG beruhen.

11. Vertragsstrafe

- 11.1. Eine vom AN verwirkte Vertragsstrafe kann bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Schlusszahlung vom AG geltend gemacht werden.
- 11.2. Soweit Vertragstermine oder Vertragsfristen verschoben oder neu vereinbart werden, gilt eine vereinbarte Vertragsstrafe unverändert auch für die neuen Termine, ohne dass es weiterer Vereinbarungen bedarf.
- 11.3. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine.
- 11.4. Insgesamt kann der AG aus den Tatbeständen der Ziffer 4. des Verhandlungsprotokolls, der Ziffer 4, 4a. dieser ZVB nur einen Betrag in Höhe von höchstens 5 % der Nettoabrechnungssumme verlangen.
- 11.5. Die Vertragsstrafe wird auf einen evtl. Verzugschaden angerechnet; Schadensersatzansprüche des AG auf Erstattung eines die Vertragsstrafe etwa übersteigenden Schadens bleiben unberührt.
Der AN wird darauf hingewiesen, dass eine vom AN im Verhältnis zwischen AG und Bauherrn verursachte Verzugsituation zu Regressforderungen des AG gegen den AN aus Verzugschadensersatz führen kann, die die Vertragsstraferegelungen zwischen AG und AN wesentlich übersteigen können.

12. Abnahme

- 12.1. Zwischen AG und AN ist in jedem Fall durch entsprechend bevollmächtigte Personen eine förmliche rechtsgeschäftliche Abnahme nach § 12 VOB/B mit schriftlich protokollierter Abnahmenederschrift vorzunehmen. Eine stillschweigende oder fiktive Abnahme (§ 12 Abs. 5 VOB/B) wird ausgeschlossen. Dies gilt auch, falls die Durchführung einer behördlichen Abnahme oder einer Bauzustandsbesichtigung bereits erfolgt ist. Die Abnahmefiktion gemäß § 640 Abs. 2 BGB tritt auch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen, erst nach Ablauf einer vom AN schriftlich zu Händen der Projektleitung des AG zu setzenden, gesonderten Nachfrist ein. Die Verpflichtung des AG, die Abnahme bei Vorliegen der vertraglichen und tatsächlichen Voraussetzungen rechtzeitig zu erklären, bleibt hiervon unberührt.
- 12.2. Die Abnahme soll grundsätzlich im Rahmen einer Gesamtabnahme des Bauwerks stattfinden. Die Abnahme setzt die Fertigstellung der vertraglich geschuldeten Leistung ohne wesentliche Mängel und ohne wesentliche Restleistungen voraus. Sie ist nach Fertigstellung mit angemessener Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich gegenüber der Projektleitung des AG zu beantragen, um eine Prüfung des AG zu ermöglichen und eine geordnete Abnahmebegehung durchführen zu können. Vor Abnahme hat der AN seine Leistungen umfassend auf Vollständigkeit und Freiheit von wesentlichen Mängeln zu überprüfen. Eine erhebliche Menge unwesentlicher Mängel steht dem Vorliegen eines wesentlichen Mangels gleich. Optische Mängel berechtigen zur Abnahmeverweigerung, wenn das Erscheinungsbild des betroffenen Leistungsteils mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt ist.
- 12.3. Wird im Rahmen einer Abnahmebegehung die Abnahme verweigert und verlangt der AN hierauf eine Zustandsfeststellung im Sinne von § 650g BGB, hat er dieses Verlangen ebenfalls mit angemessener Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich gegenüber der Projektleitung des AG zu beantragen und in diesem Verlangen auf die Umkehr der Beweislast gemäß § 650g Abs. 3 BGB hinzuweisen. Die vorgenannte Abnahmebegehung und hierbei gemachte Feststellungen gelten hierbei, soweit diese durchgeführt wurde, als Bestandteil der Zustandsfeststellung, falls diese nicht länger als vier Wochen seit dem Verlangen auf Zustandsfeststellung zurückliegt.
- 12.4. Wird im Rahmen einer Abnahmebegehung die Abnahme berechtigt verweigert, hat der AN sämtliche für die erfolglose

Abnahmebegehung entstandenen Kosten des AG sowie Dritter (Vertreter des AG, Sachverständige, Behörden etc.) zu tragen.

- 12.5. Während der Bauzeit evtl. stattfindende Qualitätsprüfungen, Werks- oder Baustellenbegehungen sowie Mängelrügen oder -protokolle haben keinerlei Abnahmewirkung und stellen keine gemeinsamen Zustandsfeststellungen im Sinne von § 650g BGB dar.
- 12.6. Der AN trägt bis zur Abnahme die erforderlichen Wartungs- und Betriebsaufwendungen für bereits erstellte Anlagen(teile).
- 12.7. Etwaige Mängelbeseitigungsleistungen im Gewährleistungsstadium sind durch entsprechend bevollmächtigte Personen förmlich abzunehmen. Die vorbezeichneten Festlegungen gelten entsprechend. Die Abnahme ist schriftlich zu protokollieren.
- 12.8. Der AN hat keinen Anspruch auf Durchführung von rechtsgeschäftlichen Teilabnahmen.

13. Mängelansprüche

- 13.1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt, soweit im Verhandlungsprotokoll nichts anderes vereinbart, frühestens mit der förmlichen Abnahme der vom AN erbrachten Leistungen durch den AG.
- 13.2. Für bei der Abnahme vorbehaltene Mängel beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung durch den AG.
- 13.3. Die Verjährungsfrist richtet sich nach der Regelung im Verhandlungsprotokoll. Ist dort keine Vereinbarung getroffen, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre und sechs Wochen (einschließlich für die in § 13 Abs. 4 Nr. 1 und 2 VOB/B genannten Leistungen), jedoch hiervon abweichend für die Gebäudeabdichtung, insbesondere Dach- und Fassadendichtheit 10 Jahre und 6 Wochen.
- 13.4. Soweit die Wartung eines Bauteils Einfluss auf die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche hat, hat der AN diese Bauteile in Form einer Geräteliste explizit zu benennen sowie die hierfür üblichen Wartungsleistungen in Form von Wartungskarten genau zu definieren.
- 13.5. Der AN steht während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche dafür ein, dass seine Leistung mangelfrei ist. Bei gleichwohl auftretenden Mängeln an von ihm (in direktem Anschluss an das Vertragserfüllungsstadium) zu wartenden Bauteilen wird (durch den AN widerlegbar) vermutet, dass sie bereits bei Gefahrübergang vorlagen bzw. aufgrund mangelhafter Wartung entstanden sind.
- 13.6. Mängelbeseitigungsarbeiten des AN sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse des AG bzw. der Nutzer/Eigentümer - erforderlichenfalls auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten - auszuführen.
Der AN ist verpflichtet, dem AG die ordnungsgemäß vorgenommene Mängelbeseitigung schriftlich anzuzeigen (Mangelfreimeldung) und die Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten zu beantragen. Die Erbringung von Mängelbeseitigungsleistungen durch den AN führt zum Neubeginn der jeweilig vertraglich vereinbarten, Mangelverjährungsfrist.
Die Aufwendungen des AG für die Überwachung der Mängelbeseitigung bzw. Erbringung von Restleistungen nach der Abnahme können dem AN auf Nachweis vom AG in angemessener Höhe (mindestens nach den Sätzen der HOAI) in Rechnung gestellt werden, wenn die Phase der Mängelbeseitigung bzw. Erbringung von Restleistungen vom Tage der Mängelanzeige bzw. der Abnahme an länger als drei Monate dauert.
- 13.7. Soweit der AG berechtigt ist, nicht vertragsgemäße oder nicht fristgerechte Leistungen des AN selbst oder durch einen Dritten ausführen zu lassen, kann er zusätzlich zu den daraus entstehenden Kosten für seinen Bearbeitungsaufwand einen Zuschlag in Höhe von 10% dieser Kosten verlangen, sofern der AN nicht nachweist, dass dem AG kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche bleibt dem AG vorbehalten.
- 13.8. Der AN hat den AG einen Monat vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungszeit) seiner Leistung schriftlich auf diesen Umstand hinzuweisen und auf Verlangen des AG an einer protokollierten Gewährleistungsendbegehung teilzunehmen. Der AN verzichtet in dem Fall auf die Einrede der Verjährung von Gewährleistungsansprüchen, in dem er seiner Verpflichtung nicht nachkommt, den AG auf das Gewährleistungsende hinzuweisen und für eine abschließende Begehung zur Verfügung zu stehen.

13.9. Im Falle von Mängeln haftet der AN, auch für Folgeschäden, nach den gesetzlichen Regelungen. Die § 13 Abs. 7 VOB/B gilt nicht.

14. Abrechnung

14.1. Die Rechnungen sind beim AG zweifach schriftlich (ein Original + eine Kopie) einzureichen. Die Übermittlung als Telefax gilt nicht als Rechnungseingang oder Rechnungszustellung. Alle Rechnungen sind in EDV- oder maschinengeschriebener Form vorzulegen.

14.2. Die Schlussrechnung und alle Abschlagsrechnungen haben alle vorangegangenen Abschlagsrechnungen und Abschlagszahlungen sowie Regieleistungen in kumulierter Form auszuweisen. Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren. Die Rechnungspositionen sind gemäß den zugrundeliegenden LV-Positionen zu bezeichnen und in der LV-Reihenfolge abzurechnen.

14.3. Sämtlichen Rechnungen sind diejenigen Unterlagen beizufügen, die zum konkreten Nachweis einzelner Rechnungspositionen oder zum erforderlichen Verständnis der Rechnungen bzw. deren sachgerechter Prüfung dienen.

14.4. Als prüfbar gilt eine Rechnung, wenn ihr ein vom AG geprüfter Leistungsnachweis beigelegt ist. Als Nachweis vertragsgemäßer Leistungen i.S.v. § 16 VOB/B dient das vom AG geprüfte Aufmaß bzw. bei Pauschalverträgen die Leistungsstandsbewertung des AG. Der AN ist verpflichtet, vor Versand der Rechnung die für die Prüffähigkeit erforderlichen Unterlagen bei der örtlichen Bauleitung des AG einzureichen und den schriftlich vom AG geprüften Leistungsnachweis einzuholen.

14.5. Massenfreigaben, sonstige Bestätigungen oder Zahlungen des AG auf Abschlagsrechnungen erfolgen vorbehaltlich der abschließenden Schlussrechnungsprüfung und stellen kein Anerkenntnis hinsichtlich erbrachter Massen, erbrachtem Leistungsstand oder Preisgestaltung dar.

14.6. Soweit der AN die Auszahlung eines vom AG vorgenommenen Einbehalts berechtigt verlangen kann, hat er den AG hierzu schriftlich aufzufordern. Der schriftlichen Aufforderung ist die Bestätigungserklärung der örtlichen Bauleitung des AG beizufügen, die den Wegfall des Grundes für den Einbehalt sowie die Höhe des auszuzahlenden Einbehalts geprüft hat.

Die Auszahlung des Einbehalts wird zehn Arbeitstage nach Eingang der schriftlichen Aufforderung nebst beigelegter Bestätigungserklärung beim AG fällig.

15. Stundenlohnarbeiten

15.1. Stundenlohnarbeiten sind vom AG schriftlich vor Ausführung anzuordnen; der AN hat deren Ausführung dem AG jeweils vor Beginn der Ausführung schriftlich anzuzeigen. Entsprechende Stundenlohnberichte sind vom AN spätestens am nach Durchführung übernächsten Arbeitstag der Bauleitung des AG zur Anerkennung vorzulegen. Diese haben Angaben darüber zu enthalten, welche Arbeiten, an welcher Stelle, mit welchem Stundenaufwand, mit welchem Geräteinsatz und welchem Materialverbrauch erbracht wurden. Eine Abrechnung von Stundenlohnarbeiten, die diesen Anforderungen nicht genügt, ist unprüfbar und begründet nicht die Fälligkeit eines Vergütungsanspruchs. Die Unterschrift der Bauleitung des AG unter Stundenlohnzettel gilt nicht als Anspruchsanerkennung. Der AG behält sich insbesondere eine Prüfung vor, ob es sich um zusätzliche Stundenlohnansprüche oder ursprüngliche Vertragsarbeiten handelt und ob der abgerechnete Aufwand angemessen ist. Dies gilt auch für den Fall, dass Stundenlohnarbeiten vorher vergütet wurden.

15.2. Die vertraglich vereinbarten Stundenlohnsätze beinhalten die erforderliche Aufsicht, alle Transportaufwendungen sowie alle sozialen und tariflichen Nebenkosten. Vor dem Einsatz von Geräten oder Materialien ist eine Vergütung nach den vergleichbaren, vertraglich vereinbarten Sätzen zu finden.

15.3. Überschreitet die vom AN geforderte Vergütung aus Stundenlohnarbeiten 2% der Nettoauftragssumme, hat er den AG auf diesen Umstand unverzüglich schriftlich hinzuweisen; er hat daraufhin vor Ausführung weiterer Stundenlohnarbeiten das schriftliche Einverständnis des bevollmächtigten Vertreters des AG hierzu einzuholen.

16. Zahlung

16.1. Die eingereichten Rechnungen sind ausdrücklich als Abschlags- oder Schlussrechnung zu deklarieren.

16.2. Abschlagszahlungen werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen unter folgenden Voraussetzungen zur Zahlung fällig:

- Vorlage eines vom AG geprüften Nachweises des jeweiligen Leistungsstands,
- Vorlage einer Liste der im Abrechnungszeitraum vom AN auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter,
- Vorlage der Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes,
- bei Verlangen: Vorlage der Mindestlohnbescheinigung der Mitarbeiter des AN und, im Falle des Einsatzes von Nachunternehmern, auch der Mitarbeiter des Nachunternehmers sowie
- Nachweis der Präqualifikation (Eintrag in das Präqualifikationsverzeichnis gemäß § 6b Absatz 1 VOB/A).
- Falls der AN nicht präqualifiziert ist:
Vorlage qualifizierter Unbedenklichkeitsbescheinigungen gem. Ziffer 0.12

Leistet der AG im Einzelfall Zahlungen, obwohl nicht sämtliche vorgenannten Voraussetzungen durch den AN erfüllt sind, so werden hierdurch diese Fälligkeitsvoraussetzungen nicht abbedungen und der AN bleibt weiterhin zur Vorlage verpflichtet.

16.3. Die Schlusszahlung wird nach ordnungsgemäßer, vollständiger Fertigstellung aller Leistungen und Abnahme sowie nach Prüfung und Feststellung der vom AN prüfbar vorgelegten Schlussrechnung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist unter folgenden Voraussetzungen fällig:

- Abnahmebescheinigung des AG für die Vertragsleistung des AN
- Vorlage eines vom AG geprüften Nachweises des Leistungsstands bzw. der abgerechneten Massen,
- Vorlage der Mindestlohnbescheinigung der Mitarbeiter des AN und, im Falle des Einsatzes von Nachunternehmern, auch der Mitarbeiter des Nachunternehmers,
- Vorlage der Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes,
- Nachweis der Präqualifikation (Eintrag in das Präqualifikationsverzeichnis gemäß § 6b Absatz 1 VOB/A).
- Falls der AN nicht präqualifiziert ist:
Vorlage qualifizierter Unbedenklichkeitsbescheinigungen gem. Ziffer 0.12

16.4. Beim AG herrscht jährlich von 24.12. bis zum 06.01. des Folgejahres Betriebsruhe. Der AN ist daher nicht berechtigt, Rechnung zu stellen, deren Fälligkeit zur Zahlung in diesen Zeitraum fällt.

16.5. Soweit eine Vorauszahlung vereinbart und keine anderweitige Regelung zwischen den Parteien getroffen wurde, wird die Vorauszahlung bei Abschlagszahlungen in Höhe des doppelten prozentualen Anteils der Vorauszahlung an der Auftragssumme abgebaut (Beispiel: Bei einer 10%igen Vorauszahlung werden jeweils 20% der Abschlagsrechnung mit der Vorauszahlung verrechnet).

16.6. Soweit der AN durch Überzahlung bereichert ist, kann er sich später auf den zwischenzeitlichen Wegfall der Bereicherung nicht berufen.

16.7. Der AG ist zur Geltendmachung des vereinbarten Skontobetrages bei sämtlichen von ihm geleisteten Zahlungen und Teilzahlungen berechtigt, sobald hierfür die vereinbarte Skontofrist von ihm eingehalten wurde. Für die Skontierbarkeit ist jede termingerechte (Teil-)Zahlung getrennt zu betrachten, ohne Berücksichtigung der Fristeinhaltung bei früheren oder späteren (Teil-)Zahlungen. Die Skontofrist beginnt mit Eingang einer vollständig und in prüfbarer Form (mit zur Anspruchsprüfung vertragsgemäß erforderlichen Nachweisen) vorliegenden Rechnung beim AG zu laufen. Falls im Verhandlungsprotokoll eine abweichende Versandadresse vereinbart wurde, beginnt die Skontofrist mit Eingang bei dieser. Eine Ziffer 6.1 des Verhandlungsprotokolls nicht entsprechende Rechnungsstellung, insbesondere Zustellung an falsche Niederlassungen oder an Baustellenbüros des AG, setzt Skontofristen nicht in Gang. Bei berechtigter Geltendmachung von Einhalten durch den AG beginnt die Skontofrist mit dem Wegfall des Grundes für den Einbehalt neu zu laufen.

16.8. Als Zahlungszeitpunkt gelten für Zahlungen des AG:

- bei Zahlung in bar: Tag der Geldübergabe
- bei Zahlung durch Überweisung: Tag der Bankanweisung
- bei Zahlung durch Scheck: Tag der Scheckabsendung

16.9. Die Abtretung der dem AN aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des AG wirksam. Das gleiche gilt für Verpfändung und Sicherungsübereignung. Die Zustimmung wird der AG nur aus wichtigem Grund verweigert.

16.10. Der AN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aus dem gleichen Vertragsverhältnis aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AN nur aus Gründen geltend machen, die auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

16.11. Der AG ist berechtigt, gegen Forderungen des AN auch mit Ansprüchen aufzurechnen, die ihm als Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zustehen und zur Aufrechnung übertragen wurden. Der AG kann auch mit aus anderen Bauvorhaben herrührenden Forderungen aufrechnen. Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass der AG gegen Forderungen des AN auch mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen darf, die dem AG oder einem der Firmengruppe des AG angehörigen Unternehmen (<http://www.max-boeagl.de/infolyer.pdf>) gegen den AN oder gegen ein Unternehmen, das dem gleichen Konzern (im Sinne des § 18 AktG) wie der AN angehört, zustehen.

17. Sicherheitsleistung

17.1. Der AN hat dem AG eine Sicherheit ("Vertragserfüllungssicherheit") in Höhe von insgesamt 10% der Nettoauftragssumme zu stellen, welche sich auf den Hauptauftrag und eventuelle Nachtragsleistungen bezieht und die dem AG für folgende Ansprüche haftet:

- vollständige und mangelfreie Vertragserfüllung, einschließlich der bei Abnahme vorbehaltenen Mängel und Restleistungen,
- aus dem Vertragserfüllungsstadium resultierende Schadensersatzansprüche,
- Zahlung einer Vertragsstrafe,
- Erstattung von Überzahlungen sowie
- aus vorgenannten Ansprüchen resultierende Zinsansprüche gegen den AN.

Falls Rechnungen nicht nach § 13 b UStG, sondern mit Umsatzsteuer gestellt werden, ist die Berechnungsgrundlage für die vorgenannte Sicherheit nicht die Netto-, sondern die Bruttoauftragssumme.

Haben die Parteien in Ziffer 7.1 des Verhandlungsprotokolls die Stellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft vereinbart, hat der AN dem AG bis spätestens einen Monat nach Vertragsabschluss eine unbefristete Vertragserfüllungsbürgschaft in der vereinbarten Höhe zu übergeben. Die Bürgschaft (nach Muster des AG) hat von einer Großbank oder eines Kreditversicherers mit Sitz in Deutschland ausgestellt zu sein und die Anforderungen gemäß Ziffer 17.3 dieser ZVB zu erfüllen; die Bürgschaft muss einen deutschen Gerichtsstand ermöglichen.

Stellt der AN nicht bis spätestens einen Monat nach Vertragsabschluss die vereinbarte Vertragserfüllungsbürgschaft, ist der AG berechtigt, etwa fällige Zahlungen bis zur Höhe der vereinbarten Vertragserfüllungsbürgschaft einzubehalten. Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist stellt die Nichtübergabe der vereinbarten Vertragserfüllungsbürgschaft einen Grund zur außerordentlichen Kündigung des NU-Vertrages dar.

Ändert sich die Nettoauftragssumme, zum Beispiel durch die Beauftragung geänderter und / oder zusätzlicher Leistungen, ist die Vertragserfüllungsbürgschaft auf Verlangen des AG entsprechend anzupassen.

Haben die Parteien nicht ausdrücklich die Stellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft vereinbart, wird, unbeschadet der Regelung in § 17 Abs. 3 VOB/B, die Sicherheit bis zur Schlusszahlung von allen Abschlagszahlungen in Höhe von 10 % jeder Netto- bzw. (falls Rechnungen nicht nach § 13b UStG, sondern mit Umsatzsteuer gestellt werden) Bruttozahlung einbehalten.

Die Vertragserfüllungssicherheit wird dem AN nach Abnahme und Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche einschließlich der Absicherung möglicher Ansprüche aus § 14 AEntG, § 28 e Abs. 3 a bis 3 f SGB IV und § 150 Abs. 3 SGB VII ("Sicherheit für Mängelansprüche") zurückgegeben oder enthaftet bzw. im Falle des Bareinhalts mit der Schlusszahlung ausbezahlt, es sei denn, dass berechnete Ansprüche des AG, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Für solche berechtigten Ansprüche darf der AG einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten. Der AN hat

den AG schriftlich zur Rückgabe aufzufordern. § 17 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt.

17.2. Der AN hat dem AG bei einer Schlussrechnungssumme ab 50.000,00 EUR netto eine Sicherheit für Mängelansprüche einschließlich der Absicherung möglicher Ansprüche aus § 14 AEntG, § 28 e Abs. 3 a bis 3 f SGB IV und § 150 Abs. 3 SGB VII ("Sicherheit für Mängelansprüche") in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme zu stellen, welche sich auf den Hauptauftrag und eventuelle Nachtragsleistungen bezieht und die dem AG für folgende Ansprüche haftet:

- Mängelansprüche nach Abnahme (Gewährleistungsansprüche),
- aus dem Gewährleistungsstadium resultierende Schadensersatzansprüche,
- bereicherungsrechtliche Ansprüche,
- Regressansprüche aufgrund einer Inanspruchnahme des AG aus § 14 AEntG (Zahlung des Mindestentgeltes an die Arbeitnehmer und Abführung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien), § 28 e Abs. 3 a bis 3 f SGB IV (Abführung der Sozialversicherungsbeiträge) und § 150 Abs. 3 SGB VII (Abführung der Beiträge für die Bauberufsgenossenschaft) für Verstöße des AN sowie
- aus vorgenannten Ansprüchen resultierende Zinsansprüche gegen den AN.

Falls Rechnungen nicht nach § 13 b UStG, sondern mit Umsatzsteuer gestellt werden, ist die Berechnungsgrundlage für die vorgenannte Sicherheit nicht die Netto-, sondern die Bruttoabrechnungssumme.

Die Sicherheit für Mängelansprüche wird von der Schlusszahlung einbehalten. Diese kann durch Bürgschaftsstellung oder eine andere Sicherheit gemäß § 17 Abs. 1 VOB/B abgelöst werden. Eine Bürgschaft hat (nach Muster des AG) von einer Großbank oder eines Kreditversicherers mit Sitz in Deutschland ausgestellt zu sein und die Anforderungen gemäß Ziffer 17.4 dieser ZVB zu erfüllen; die Bürgschaft muss einen Gerichtsstand in Deutschland ermöglichen. Sofern für den AG kein Einbehalt von der Schlusszahlung in ausreichender Höhe möglich ist, hat der AG gegen den AN einen Anspruch auf Stellung einer Sicherheit in Form einer Bürgschaft in der vertraglich vereinbarten Höhe und des vertraglich vereinbarten Inhalts. Die Sicherheit wird dem AN nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückgegeben; soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt vom AG berechtigt geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit bis zur vollständigen Erfüllung zurückhalten (ggf. erfolgt Austausch oder Teilenthaltung).

Soweit für Teilleistungen eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche vereinbart wurde, die über die in Ziffer 8.1. des Verhandlungsprotokolls vereinbarte Verjährungsfrist hinausgeht, kann die Sicherheit nach Ablauf der unter Ziffer 8.1. des Verhandlungsprotokolls vereinbarten Frist durch eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Netto- bzw. (falls Rechnungen nicht nach § 13 b UStG, sondern mit Umsatzsteuer gestellt werden) Bruttoabrechnungssumme des wertmäßigen Anteils dieser Teilleistung, ausgetauscht bzw. die vorliegende Sicherheit entsprechend enthaftet werden. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt vom AG berechtigt geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt sind, ist dies beim Austausch bzw. bei der Enthaltung entsprechend § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 VOB/B einschränkend zu berücksichtigen. Auf die Rückgabe der reduzierten Sicherheit nach Ablauf der Verjährungsfrist für diese Teilleistungen findet § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 VOB/B ebenfalls entsprechende Anwendung.

17.3. Bei vertraglich vereinbarter Stellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft muss diese unbefristet sein; sie erlischt mit Rückgabe des Bürgschaftsoriginals oder vollständiger Enthaltung. Der Bürge hat auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB zu verzichten. Eine Rechtsnachfolge auf Seiten des AN oder eine sonstige Änderung seiner Rechtsform dürfen die Wirksamkeit der Bürgschaft nicht berühren. Gleiches gilt für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN oder das Erlöschen der Rechtsperson des AN. Die Bürgschaftsforderung darf nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjähren. Sie verjährt jedoch spätestens in der Frist des § 202 Abs. 2 BGB. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem AG und dem AN sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

17.4. Der AN ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt für Vertragserfüllung oder für Mängelansprüche durch Bürgschaft oder eine andere Sicherheit gemäß § 17 Abs. 1 VOB/B

- abzulösen. Eine Bürgschaft muss unbefristet sein. Der Bürge hat auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB und vorsorglich auf eine förmliche Abnahme zu verzichten. Eine Rechtsnachfolge auf Seiten des AN oder eine sonstige Änderung seiner Rechtsform dürfen die Wirksamkeit der Bürgschaft nicht berühren. Gleiches gilt für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN oder das Erlöschen der Rechtsperson des AN. Die Bürgschaft erlischt mit Rückgabe des Bürgschaftsoriginals oder vollständiger Enthftung. Die Bürgschaftsforderung darf nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjähren. Sie verjährt jedoch spätestens in der Frist des § 202 Abs. 2 BGB. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjähren der Hauptforderung zwischen dem AG und dem AN sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- 17.5. Ungeachtet angebotener oder dem AG vorliegender Sicherheitsleistung für Mängelansprüche kann der AG ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit vor der Schlusszahlung oder vor Ablösung des Sicherheitseinhalts ein Leistungsmangel vorhanden ist.
- 17.6. Wird durch den AG zu Gunsten des AN eine Vorauszahlung geleistet, so hat der AN in Höhe der Vorauszahlung Sicherheit in Form einer Bürgschaft einer Großbank oder eines Kreditversicherers mit Sitz in Deutschland zu leisten. Die Vorauszahlungsbürgschaft (nach Muster des AG) muss Ansprüche wegen Rückerstattung von Überzahlungen, bezogen auf den Hauptauftrag und eventuelle Nachtragsleistungen und jeweils einschließlich Verzugszinsen absichern. Die Bürgschaft muss unbefristet sein, sie erlischt mit Rückgabe des Bürgschaftsoriginals oder vollständiger Enthftung. Der Bürge hat auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB zu verzichten. Eine Rechtsnachfolge auf Seiten des AN oder eine sonstige Änderung seiner Rechtsform dürfen die Wirksamkeit der Bürgschaft nicht berühren. Gleiches gilt für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN oder das Erlöschen der Rechtsperson des AN. Die Bürgschaftsforderung darf nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjähren. Sie verjährt jedoch spätestens in der Frist des § 202 Abs. 2 BGB. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjähren der Hauptforderung zwischen dem AG und dem AN sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- 17.7. Die jeweilige Höhe der Bürgschaft richtet sich nach dem vertraglich Vereinbarten. Soweit als Bezugsgröße eine Abrechnungs- bzw. Rechnungssumme vertraglich vereinbart ist, ist damit die objektiv richtige, d.h. gemäß den vertraglichen Bedingungen berechnete Forderungssumme gemeint. Avalgebühren der von ihm gestellten Bürgschaft(en) gehen zu Lasten des AN.
- 17.8. Bei einer Sicherheitsleistung durch Bürgschaft des AN ist der AG berechtigt, vom AN eine schriftliche Bestätigung des Bürgen über die Echtheit der Bürgschaftsurkunde und die rechtswirksame Vertretung des Bürgen zu fordern. Soweit ein entsprechendes Verlangen vor Ablauf einer Zahlungs- oder Skontofrist erfolgt, ist diese Frist vom Zugang der Aufforderung zur Vorlage der Bankbestätigung beim AN bis zum Zugang der Bankbestätigung beim AG gehemmt.
- 17.9. Soweit der AN Sicherheitsleistung nach § 650f BGB verlangt, hat er dieses Verlangen schriftlich an die Hauptverwaltung des AG, Leiter Zentralbereich Einkauf, Max-Bögl-Str. 1 in D-92369 Sengenthal zu richten. Die Übergabe der Sicherheitsleistung nach § 650f BGB an den AN ist nicht vor Ablauf von zehn Arbeitstagen nach Eingang eines Verlangens gemäß vorstehend Satz 1 fällig.
- 17.10. Der AN tritt sämtliche Erfüllungs- und Mängelansprüche gegen seine Nachunternehmer und Lieferanten an den AG ab, der diese Abtretung annimmt. Der AN ist bis auf Widerruf durch den AG verpflichtet und berechtigt, die abgetretenen Ansprüche für den AG wahrzunehmen; der AG verpflichtet sich, die Abtretung nicht offenzulegen, soweit der AN seinen eigenen Verpflichtungen gegenüber dem AG bezüglich der betroffenen Leistungen ordnungs- und fristgemäß nachkommt.
18. **Einhaltung ethischer Standards; Einleitung und Durchführung von (schieds-)gerichtlichen Verfahren; Sonstiges**
- 18.1. Der AG ist Mitglied im EthikManagement der Bauwirtschaft e.V. und hat nach den Vorgaben des Vereins ein eigenes Wertemanagement eingeführt. Dieses ist allen Geschäftspartnern öffentlich im Internetauftritt unter www.max-boegl.de zugänglich. Der AG erwartet eine Zusammenarbeit, die dementsprechendes ethisches Verhalten berücksichtigt.
- 18.2. Der AG ist berechtigt, soweit die Parteien Kaufleute sind und nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, statt eines Verfahrens vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens gemäß der Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau), herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V. und dem Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein e.V., in der bei Verfahrenseinleitung jeweils neuesten, von den o.g. Herausgebern online veröffentlichte Fassung, zu wählen. Der AG ist auch berechtigt, dem AN in einem zwischen AG und einem oder mehreren Dritten nach der SL Bau eingeleiteten Schiedsgutachten- oder Schiedsverfahren den Streit zu verkünden, soweit die zum Zeitpunkt der Streitverkündung neueste, von den o.g. Herausgebern online veröffentlichte Fassung der SL Bau eine Streitverkündung vorsieht und mit dem zum Zeitpunkt der Streitverkündung dort geregelten Wirkungen.
- Des Weiteren ist der AG berechtigt, soweit die Parteien Kaufleute sind und nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen, als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag vor ordentlichen Gerichten den Hauptsitz des AG (zuständig: AG Neumarkt bzw. LG Nürnberg/Fürth), den Sitz des AN oder den Erfüllungsort der vertraglichen Leistung zu wählen.
- Der AN hat vor Einleitung eines (schieds-)gerichtlichen Verfahrens dem AG die Möglichkeit zu geben von den in hier genannten Wahlrechten Gebrauch zu machen. Der AG wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung des AN, sein Wahlrecht ausüben, d. h. zwischen Schieds- und ordentlicher Gerichtsbarkeit wählen und bei Wahl des ordentlichen Rechtswegs dem AN den gewählten Gerichtsstand benennen. Die Entscheidung des AG ist unwiderruflich. Wurde dem AN bereits in einem zwischen dem AG und einem Dritten laufenden Schiedsgerichtsverfahren der Streit verkündet, so liegt in dieser Streitverkündung hinsichtlich des der Streitverkündung zu Grunde liegenden Sachverhalts bzw. Gegenstands die unwiderrufliche Wahl eines Schiedsgerichtsweges gegenüber dem AN durch den AG.
- Das Vorgenannte schließt nicht das Recht des AN aus, im Übrigen vor Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen den AG einzuleiten und durchzuführen.
- 18.3. Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle vertraglich relevante Korrespondenz, insbesondere rechtserhebliche Erklärungen, sind daher in deutscher Sprache abzugeben.
- 18.4. „Werktag“ im Sinne dieser ZVB sind alle Wochentage außer Sonntag und gesetzliche Feiertage am Ort des Bauvorhabens. „Arbeitstage“ im Sinne dieser ZVB sind alle Wochentage außer Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen am Ort des Bauvorhabens.
- 18.5. Veröffentlichungen durch den AN über die erbrachte Bauleistung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Sofern hierdurch exklusive Urheberrechte des AN eingeschränkt würden, darf der AG eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.
- 18.6. Sollten einzelne Bestimmungen oder Bestandteile des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für den Fall, dass eine der Regelungen dieser ZVB ganz oder teilweise unwirksam ist, tritt an ihre Stelle die jeweilige Bestimmung der VOB/B. Enthält die VOB/B keine entsprechende Regelung, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.